

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf durch und werkvertragliche oder sonstige Leistungen von Beyond Gravity-Unternehmen (AGB)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für den Verkauf von Produkten, für Werkleistungen oder auftragsrechtliche Leistungen durch Beyond Gravity-Unternehmen.).
- 1.2 Diese AGB gelten als angenommen, wenn der Vertragspartner bei Beyond Gravity bestellt und im Angebot oder in der Bestellbestätigung darauf verwiesen wird. Die Annahme gilt auch für Folgebestellungen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind wegbedungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Reicht Beyond Gravity ein Angebot ein, gilt dieses während der im Angebot genannten Frist. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt Beyond Gravity 30 Tage gebunden.
- 2.2 Weicht die Bestellung des Vertragspartners vom Angebot oder von der Bestellbestätigung der Beyond Gravity ab, so gilt jeweils das Angebot bzw. die Bestellbestätigung, sofern der Vertragspartner nicht sofort nach Erhalt Widerspruch erhebt.
- 2.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Elektronische Bestellungen sind verbindlich, wenn dies branchenüblich ist, in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vorgesehen ist oder im Falle von der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellten qualifizierten elektronischen Unterschriften. Dies gilt sinngemäss überall, wo diese AGB Schriftlichkeit vorsehen.

3. Ausführung

- 3.1 Die Vertragsleistungen sind in der Bestellbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Beyond Gravity ist ermächtigt, Verbesserungen vorzunehmen, soweit diese unentgeltlich erfolgen.

4. Beizug von Subunternehmern

Beyond Gravity behält sich vor, bei Bedarf Subunternehmer zur Leistungserbringung beizuziehen. Beyond Gravity bleibt diesfalls gegenüber dem Vertragspartner für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

5. Vergütung und Verpackung

- 5.1 Die Vergütung gilt die im Vertrag vereinbarten Leistungen ab. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt sie netto, exklusive Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Zölle usw.), ab Standort von Beyond Gravity, ohne Verpackung und ohne Abzüge.
- 5.2 Die Verpackung wird von Beyond Gravity separat in Rechnung gestellt und in der Regel nicht zurückgenommen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Diesem obliegt daher die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art beim Transport.
- 5.3 Zudem werden bei auftragsrechtlichen Leistungen notwendige Unterkunft-, Reise- und Transportkosten sowie weitere Spesen vom Vertragspartner zusätzlich vergütet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 5.4 Beyond Gravity behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Erfüllung Lohnansätze, Materialpreise oder andere Kosten (z.B. Energiekosten) wesentlich verändern. In diesem Fall erfolgt die Anpassung entsprechend der Preisgleitformel im Annex.
- 5.5 Ist die Vergütung nicht in Landeswährung von Beyond Gravity vereinbart, behält sich Beyond Gravity eine entsprechende Anpassung der Vergütung vor, sollte eine Schwankung des von der United States Federal Reserve veröffentlichten Wechselkurses zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung drei Prozent (3%) im Vergleich zum Wechselkurs am Datum der Bestellung überschreiten. Bei mehreren Lieferungen sind mehrere Anpassungen möglich.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Zahlungen sofort fällig und

sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an Beyond Gravity zahlbar und ohne Verrechnungsrecht, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich mit Beyond Gravity vereinbart.

- 6.2 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Leistungen aus Gründen, die Beyond Gravity nicht zu vertreten hat, verzögert werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder geringe Nachbesserungen notwendig sind.
- 6.3 Geschäftliche E-Mail-Kompromittierung: Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, bei der Initiierung von Zahlungen an Beyond Gravity grösstmögliche Sorgfalt anzuwenden. Er richtet interne Protokolle ein, um jede Änderungsmitteilung des Bank- oder Zahlungsempfängerkontos von Beyond Gravity zu überprüfen, um Zahlungen an Dritte aufgrund von betrügerischem „Phishing“ oder E-Mail-Hacking zu verhindern. Dies umfasst die unabhängige Überprüfung von angeblichen Überweisungen, ACH-Überweisungen oder ähnlichen Anweisungen durch den Vertragspartner, in denen Änderungen der Zahlungsinformationen oder -verfahren von Beyond Gravity behauptet werden (Änderungen des Bankkontos, Änderung des Zahlungsempfängers usw.). Der Vertragspartner wird solche angeblichen Zahlungsänderungen per Telefon, Videokonferenz oder persönlicher Überprüfung mit der Buchhaltung, dem Vertriebsleiter oder den abgegebenen Angeboten von Beyond Gravity überprüfen. Der Vertragspartner ist für alle Schäden verantwortlich, die dadurch entstehen, dass er Änderungen des Bank- oder Zahlungskontos von Beyond Gravity nicht unabhängig überprüft hat oder dass Zahlungen von Beyond Gravity aufgrund betrügerischer Eingriffe an Dritte weitergeleitet werden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben Eigentum von Beyond Gravity bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.
- 7.2 Der Vertragspartner darf gelieferte Gegenstände nur veräussern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen, wenn er sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis vollständig erfüllt hat.
- 7.3 Der Vertragspartner hat gelieferte Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig aufzubewahren, Instand zu halten, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu schützen, zu versichern und überdies bis zum allfälligen Einbau oder Verbrauch alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von Beyond Gravity weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Termine und Verzug

- 8.1 Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versand- oder Abnahmebereitschaftsmeldung von Beyond Gravity an den Vertragspartner versandt worden ist.
- 8.2 Kann Beyond Gravity einen Termin aus Gründen, die nicht durch sie zu vertreten sind, nicht einhalten (z.B. wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Vertragspartners oder Verschulden Dritter), verlängert er sich angemessen.

9. Kündigung und Vertragsauflösung

- 9.1 Beide Parteien können auftragsrechtliche Leistungen jederzeit schriftlich kündigen oder widerrufen. Diesfalls hat Beyond Gravity Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche bei Kündigung zur Unzeit.
- 9.2 Bei Kauf- oder Werkverträgen ist Beyond Gravity berechtigt, bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von Beyond Gravity erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, den Vertrag angemessen anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Beyond Gravity das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu.
- 9.3 Macht Beyond Gravity von der Vertragsauflösung Gebrauch, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem

Vertragspartner mitzuteilen. Diesfalls hat Beyond Gravity Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

10. Weisungen und Mitwirkung

- 10.1 Weisungen des Vertragspartners für auftragsrechtliche Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Blosser Anregungen und Vorschläge des Vertragspartners gelten nicht als Weisungen und sind für die Vertragserfüllung unbeachtlich.
- 10.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Beyond Gravity alle zwecks Erbringung ihrer Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen, Bewilligungen, Zugangs- und Benutzungsrechte etc. rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

11. Erfüllungsort

- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort von Beyond Gravity.
- 11.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung am Erfüllungsort auf den Vertragspartner über.

12. Prüfung und Abnahme

- 12.1 Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand entweder, falls so schriftlich vereinbart, vor dem Versand bei Beyond Gravity, andernfalls innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich unverzüglich zu rügen, ansonsten er als genehmigt gilt. Die Parteien erstellen zu diesem Zweck in der Regel ein Abnahmeprotokoll. Der Vertragsgegenstand gilt auch als abgenommen mit der erfolgreichen Aufnahme des produktiven Betriebes, bei Verweigerung der Abnahmeprüfung oder bei Nichtunterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Vertragspartner.
- 12.2 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Abnahmeprüfung statt. Beyond Gravity behebt festgestellte Mängel nachträglich.
- 12.3 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Beyond Gravity behebt festgestellte Mängel und meldet dem Vertragspartner einen neuen Abnahmetermin.
- 12.4 Bei auftragsrechtlichen Leistungen erfolgt keine Abnahme.

13. Gewährleistung

- 13.1 Beyond Gravity gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist. Bei auftragsrechtlichen Leistungen schuldet Beyond Gravity getreue und sorgfältige Ausführung der Leistung, jedoch keinen Erfolg.
- 13.2 Sofern nicht in der Vertragsurkunde anders geregelt, verjähren die Mängelrechte innert 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Der Vertragspartner hat Mängel innerhalb von 7 Kalendertagen seit deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Waren, die für den Einsatz in der Raumfahrt bestimmt sind, erlischt die Gewährleistung vor dem Start, mit Zündung der Triebwerke.
- 13.3 Bei Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes leistet Beyond Gravity nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.4 Hat der Vertragspartner einen Mangel gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den Beyond Gravity einzustehen hat, hat der Vertragspartner Beyond Gravity für Kosten und Aufwand angemessen zu entschädigen.

14. Haftung

Beyond Gravity haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vertragsverletzungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

15. Force Majeure

- 15.1 Die Parteien haften nicht für Leistungsstörungen oder -verzug bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störungen oder der Verzug unvorhersehbar oder ausserhalb vernünftiger Kontrolle sind, ob infolge natürlicher Ursachen wie Erdbeben, Vulkanausbrüche, Wirbelstürme,

Tomados, Blizzards, Überschwemmungen oder menschlicher Handlungen („Force Majeure“), einschliesslich insbesondere höhere Gewalt, Aufruhr, bewaffnete Konflikte, Krieg, Aufruhr, UFO Attacken, Epidemien, Lockdowns, Sabotage, Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Transportunterbruch oder -verzug, Luftraum- oder Seewegsperrungen, internationale Grenzschiessungen, Feuer, Explosion, Pannen von Maschinen oder Geräten, Ausfall oder Verzug von Bezugsquellen von Beyond Gravity, Material- oder Energieknappheit, Handlungen, Befehle und Prioritäten von Behörden (z.B. Nichterteilung, Ablehnung, Widerruf von Genehmigungen im Bereich des Exports oder Sicherheitsdienstleistungen) sowie Embargos.

- 15.2 Die von der Force Majeure betroffene Partei informiert die andere Partei innert zwei Wochen nach dem Auftreten des Force Majeure-Ereignisses unter Bezug auf den vorliegenden Artikel und unterbreitet alle relevanten Informationen über die Auswirkungen des Ereignisses auf die vertraglichen Verpflichtungen.
- 15.3 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist die an der Leistung vorübergehend verhinderte Partei während der Dauer des Ereignisses der Force Majeure von der Leistungserbringung entbunden und zur Leistung verpflichtet, sobald das Ereignis endet. Sie schuldet diesfalls keinen Schadenersatz.
- 15.4 Im Falle einer Dauer der Force Majeure von mehr als sechs Monaten suchen die Parteien das Gespräch und jede Partei ist berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Bereits erfüllte vertragliche Verpflichtungen werden vergütet. Bereits bezahlte Vergütungen werden zurückerstattet, jedoch unter Abzug der aufgelaufenen Kosten und Auslagen für die bis dahin erbrachten vertraglichen Verpflichtungen.

16. Bewilligungen und Exportbestimmungen

- 16.1 Soweit der Vertragspartner für die Erbringung der Leistungen Material beistellt, informiert er sich jederzeit über nationale und internationale Exportbestimmungen (z.B. ITAR) und teilt Beyond Gravity unverzüglich schriftlich mit, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren Exportbestimmungen ein und legt Beyond Gravity auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 16.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Vertragspartner alle zur Erlangung einer für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Bewilligung notwendigen Vorkehrungen. Dazu gehören insbesondere die nationalen und internationalen Exportbestimmungen. Beyond Gravity unterstützt den Vertragspartner hierbei angemessen.
- 16.3 Gegebenenfalls stellt der Vertragspartner für beigestelltes Material spätestens bei Vertragsschluss insbesondere folgende Informationen bereit:
- Zolltarifnummern des Versendungslands und die Ursprungsländer aller Produkte.
 - Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, gibt der Vertragspartner die jeweils massgebliche nationale Ausfuhrlistennummer an, und, falls die Produkte oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR).
 - Die Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands legt der Vertragspartner an Beyond Gravity un- aufgefördert vor, nicht-präferenzuelle Ursprungszeugnisse nach Auf- forderung.

17. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

- 17.1 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den von Beyond Gravity eigens erstellten Werken, Konzepten, Hardware und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, gehören Beyond Gravity.
- 17.2 Der Vertragspartner hat das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der neu entstehenden Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszwecks. Bei Software umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemäss Vereinbarung vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer

Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung von Beyond Gravity.

- 17.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

18. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

- 18.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben bei Beyond Gravity oder Dritten.
- 18.2 Der Vertragspartner erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten ein nicht ausschliessliches und unübertragbares Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck.

19. Verletzung von Immaterialgüterrechten

- 19.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt Beyond Gravity auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Vertragspartner informiert Beyond Gravity unverzüglich schriftlich über Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten. Er überlässt Beyond Gravity gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen und Weisungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Im Prozessfall zieht der Vertragspartner Beyond Gravity ohne Verzug bei. Nötigenfalls trifft er erste schadensmindernde Massnahmen
- 19.2 Unter diesen Voraussetzungen übernimmt Beyond Gravity die dem Vertragspartner entstandenen oder auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung übernimmt Beyond Gravity die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur, wenn sie ihr vorgängig zugestimmt hat.

20. Geheimhaltung

- 20.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.
- 20.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:
- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
 - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
 - der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabe Beschränkungen bekannt gegeben wurden;
 - von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
 - aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.
- 20.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 20.4 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG International Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.
- 20.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von Beyond Gravity darf der Vertragspartner auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien besteht oder bestand, nicht werben und Beyond Gravity nicht als Referenz angeben.

- 20.6 **Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung bei Kauf-, Werk- und ähnlichen Verträgen oder 10% der jährlichen Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen, insgesamt aber höchstens CHF 50'000.00 je Fall. Diese Zahlung befreit die fehlbare Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.**

21. Datenschutz

- 21.1 Im Zusammenhang mit dem diesen AGB unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („Personal“; „Personaldaten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern

nicht ausdrücklich anders vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschluss und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung bei Beyond Gravity und innerhalb des gesamten Konzerns sind in den entsprechenden Datenschutzhinweisen auf der Webseite erläutert (siehe www.beyondgravity.com/en/privacy, www.ruag.com/de/datenschutz zur Zeit der Ausgabe der vorliegenden AGB) und/oder werden dem Vertragspartner auf Anfrage zugänglich gemacht.

22. Compliance

- 22.1 Die Parteien halten sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS). Der Vertragspartner hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Beyond Gravity ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.
- 22.2 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein un gerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichten sie sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.
- 22.3 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.
- 22.4 **Verletzt eine der Parteien vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit die jeweilige Partei nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.**

23. Abtretung und Verpfändung

- 23.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann Beyond Gravity Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.

23.2 Die dem Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beyond Gravity weder abtreten noch verpfändet werden.

24. Verrechnung

Der Vertragspartner hat keinen Verrechnungsanspruch.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

25.1 Für das Vertragsverhältnis ist das Landesrecht am Sitz von Beyond Gravity massgebend, unter Ausschluss der Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen. Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.

25.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von Beyond Gravity zuständig.

Annex: Gleitpreisformel:

$$P = P_0 \left(a + b \frac{L_m}{L_0} + c \frac{M_m}{M_0} \right)$$

P = Vergütung Preis im Zeitpunkt der Ablieferung

P₀ = Vergütung Preis gemäss Angebot

a = Koeffizient des festen Kostenanteils (z.B. = 0,1)¹

b = Koeffizient des lohnabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0,6)¹

c = Koeffizient des materialabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0,3)¹

L₀ = Lohnindex² von Swissmem, Zürich, im Zeitpunkt des Angebots

L_m = Durchschnitt sämtlicher Lohnindices² vom Zeitpunkt des Angebots bis zur vertragsgemässen Ablieferung*

M₀ = Gewogenes Mittel der Preisindices³ der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung im Zeitpunkt des Angebots.

M_m = Durchschnitt der gewogenen Mittel sämtlicher Preisindices³ der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung vom Zeitpunkt des Angebots bis zur vertragsgemässen Ablieferung.

Legende:

¹ a + b + c muss immer = 1 sein.

² Da der Lohnindex von Swissmem nur vierteljährlich errechnet wird, ist jeweils der Index für das abgelaufene Kalenderquartal einzusetzen.

³ Teilindices des monatlich errechneten und publizierten amtlichen Produzentenpreisindex. (Falls das Basisjahr für die Ermittlung des Indexes von den zuständigen Stellen geändert wird, kann der Lieferant die Veränderungen der Preise gemäss den entsprechenden neuen Indexwerten berechnen.)